

Armenkinderfürsorge. In der letzten Sitzung des Stadtrates berichtete Stadtrat Dr. Haas über die Ausdehnung der Armenkinderfürsorge über das 14. Lebensjahr und führte aus: Die Erziehungsbeiträge, Waisen- und Pflegegelder für Kinder enden ebenso wie die Anstaltspflege regelmäßig mit der Erreichung des 14. Lebensjahres. Eine wichtigere Ausnahme besteht bis nun nur bezüglich der verwaiseten Kinder, welche in vollstündiger Pflege der Gemeinde stehen und für welche dann, wenn sie bei Erreichung des 14. Lebensjahres für eine Lehre und einen Dienst zu schwach sind, eine Verlängerung dieser Pflege längstens jedoch bis zum 18. Lebensjahre eintreten kann. Das Streben der Gemeindeverwaltung müsse aber dahin gehen, alle in der Fürsorge der Gemeinde Wien gestandenen Kinder vor ihrem Eintritte in die Erwerbsarbeit mit jener körperlichen Tüchtigkeit und jedem Fonde von Kräften auszurüsten, welche die erste Voraussetzung für jede Existenzsicherung ist. Kann dieses Ziel bis zum 14. Lebensjahre nicht erreicht werden, so erscheint die Fortsetzung der Fürsorge unentbehrlich. Darüber hinaus erweise sich eine weitere Unterstützung oft aber auch im Falle bereits erlangter physischer Erwerbstätigkeit zum Zwecke einer beruflichen Ausbildung unbedingt geboten. Man müsse eine wichtige Aufgabe darin erblicken, daß diese Kinder zum Handwerker und Gewerbebestand herangezogen werden, oder wenn sie sich hierfür nicht eignen, jedoch in anderer Richtung besondere Anlagen und Fähigkeiten besitzen, die Möglichkeit haben diese auszubilden. Da sei nun nicht zu übersehen, daß mit dem Aufhören der öffentlichen Fürsorge in der überwiegenden Anzahl der Fälle sowohl bei Pflegevätern als auch bei Eltern und sonstigen Verwandten, bei denen sich die Kinder bisher befanden, die Möglichkeit aufhöre, für den Lebensunterhalt oder doch für gewisse Bedürfnisse, wie Bekleidung, Beschuhung etc. aufzukommen. Damit falle aber die erste Grundlage für jede Berufsausbildung weg. Soweit es sich um Kinder handelt, welche nach Neigung und Fähigkeit für einen gewerblichen Beruf zu bestimmen wären, sei dies um so schlimmer, als die Meisterlehre, welche sowohl berufliche Ausbildung als auch durch die Aufnahme des Lehrlings in den Hausverband des Meisters die Sicherstellung des Lebensunterhaltes zu bieten vermag und welcher darum beider Heranbildung eines wirtschaftlich tüchtigen Nachwuchses die wichtigste Rolle zufällt, infolge verschiedener wirtschaftlicher und sozialer Ursachen stark zurückgetreten und in der Großstadt in mancheninsbesonders Frauengewerben schon fast völlig verschwunden sei. Es beständen zwar schon verschiedene Heime, in welchen Lehrlinge und Lehrlingmädchen während ihrer Lehrzeit Unterkunft und Verpflegung finden und die richtige Unterhaltung solcher Lehrlingsheime bilde auch einen wichtigen Programmpunkt der Lehrlingsfürsorgeaktion des Wiener Fortbildungsschulrates. Bei der

großen Anzahl von Lehrlingen in Wien seien aber die Plätze nicht ausreichend. Ein großer Prozentsatz dieser Kinder werde daher sofort nach ihrer Schulentlassung zu gewöhnlicher Lohnarbeit abgedrängt oder gezwungen, sich einem Gewerbe zuzuwenden, in welchem zufällig noch eine Meisterlehre offen ist, für welche sie aber nicht die geringste persönliche Vorliebe oder natürliche Eignung mitbringen. Dem müsse aber unbedingt entgegengetreten werden, gerade in dieser Zeit, in welcher die Lücken, die der Krieg in die Reihen der Berufearbeiter reißt, auszufüllen sind und die Heranbildung eines neuen arbeitstüchtigen und berufsfreudigen Nachwuchses in allen Zweigen des Gewerbes und Handwerkes und der sonstigen Wirtschaftsgebiete für die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens von der größten Bedeutung sei. Der Mitarbeit auf diesem Gebiete soll sich auch die Gemeinde innerhalb ihres Wirkungskreises nicht entziehen. Die Gemeinde Wien, welche für die Armenkinderpflege alljährlich Millionen aufwendet, müsse vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus das größte Interesse haben, daß sich diese Investitionen für das Volkstum und die Volkskraft nutzbar erweisen und dieses Ziel soll durch die geplante Fürsorgeaktion gesichert werden. Der Ausbau dieser Einrichtungen werde zwar der Gemeinde nicht unbedeutende finanzielle Opfer auferlegen; der Magistrat berechne sie für das erste volle Verwaltungsjahr mit rund 40.000 K und späterhin, wenn die Fürsorge alle in Betracht kommenden Jahre umfasse, mit rund 140.000 K bis 150.000 K. Diesen Aufwendungen käme aber produktiver Wert zu und seien sie in finanzökonomischem Interesse der Gemeinde gelegen. Nach dem Antrage des Referenten wurden folgende Beschlüsse gefaßt: Der Magistrat wird soweit nicht durch die bisherigen Vorschriften die Möglichkeit hiezu schon gegeben ist, ermächtigt, bei Kindern, welche bis zum 14. Lebensjahre Gemeindefürsorge genossen haben, nach Sachlage des Falles sowohl wegen nicht erreichter vollständiger physischer Erwerbsfähigkeit, als auch zum Zwecke der Erwerbsbefähigung zu einem gelernten Berufe und der beruflichen Ausbildung unter der Voraussetzung, daß hierfür von keiner anderen Seite Mittel zur Verfügung stehen, im Wege freiwillig geübter Wohlfahrtspflege die öffentliche Fürsorge entweder in der bisher geübten oder in einer den jeweiligen Bedürfnissen sich anpassend geänderten Form, in vollem oder reduziertem Ausmaße auch über das 14. Lebensjahr hinaus spätestens jedoch bis zum vollendeten 18. Lebensjahre auszudehnen. Die Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus bleibt der Genehmigung des Stadtrates im einzelnen Falle vorbehalten. Die Kosten für das laufende Verwaltungsjahr mit einem voraussichtlichen Höchstbetrage von 20.000 K werden genehmigt.

Vorrückung von Lehrpersonen. Der Stadtrat hat nach einem Berichte des StR. Tomola die Volksschullehrerin 2. Klasse Marie Aichinger zur Volksschullehrerin 1. Klasse und die provisorische Lehrerin Margarethe Kittl zur Volksschullehrerin 2. Klasse ernannt.

Krieg und Küche. Die Frauenhilfsaktion im Kriege wird in den nächsten Tagen eine Reihe von Vorträgen über die Wirtschaftsführung im Kriege für Hausfrauen und Köchinnen veranstalten. In diesen Vorträgen werden die Kriegserfahrungen hauptsächlich hinsichtlich der Ausnützung der vorhandenen Lebensmittelvorräte zur Erörterung gelangen. Zum ersten Male finden diese Vorträge am 28. Februar im 1. Bezirk im alten Rathaus, im 2. Bezirk in der Karmelitergasse 9 und im 3. Bezirk auf dem Karl Borromäusplatz 3 und zwar überall in den Sitzungssälen der Bezirksvertretung statt. Der Eintritt zu diesen Vorträgen ist frei. Es ist zu erwarten, daß die Hausfrauen und Köchinnen zahlreich erscheinen werden.

Ernennungen. Der Stadtrat hat ernannt: Im Status der rechtskundigen Beamten Dr. Rudolf Gewinner, Dr. Robert Starzikowsky, Dr. Josef Linausheg, Franz David, Dr. Karl Winkler, Wiesenberger, Dr. Artur Bittmann, Dr. Alois Altmann und Dr. Ludwig Mennet zu Magistrats-Oberkommissären, im Status des städt. Veterinäramts Dr. Josef Samsula zum Veterinäramts-Inspektor, im Konskriptionsamt: Ferdinand Bayerl, Albert Woburka, Oskar Schneider, Georg Eder und Leopold Prager zu Kommissären, Ferdinand Edl. v. Triulzi zum Offizial, Karl Westler, Josef Sterba und Otto Hallas zu Akzessisten, im Steueramt: Rudolf Klimesch und Franz Holler zu Adjunkten, Leo Langeder zum Offizial, Franz Sauer und Alois Loos zu Akzessisten, im Status der Kanzlei Felix Liebel zum Oberoffizial, im Zentral-Wahl- und Steuer-Kataster Hans Hofmeister zum Offizial; bei der Zentral-Sparkasse wurde der Liquidator Alfred Dluhosch in die 9. Rangklasse, die Rechnungsbeamten Josef Tittrich, Hans Böhm, Hans Blumenau und Hans Prix in die 10. Rangklasse befördert und die Praktikanten Franz Ritschel, Gustav Angeli und Gottfried Hoffmann zu Rechnungsbeamten ernannt.

Pensionierung. Dem Ansuchen des Zeugwartes der städtischen Sammlungen Johann Thein, um Versetzung in den bleibenden Ruhestand, wurde vom Stadtrate Folge gegeben.

Kriegsdienst und Militär x In der letzten Sitzung des Stadtrates wurde vom Bürgermeister Dr. Weiskirchner ein eingehendes Referat über die Rückwirkung des Kriegszustandes auf das Militärtaxwesen erstattet. Der Bürgermeister wies auf die völlige Unhaltbarkeit der Bestimmungen des Militärtaxgesetzes hin und illustrierte die Konsequenzen durch einige Beispiele. Es ist zum Beispiel tatsächlich vorgekommen, daß gegen einen Vater wegen rückständiger Elterntaxe für ~~ix~~ zwei landsturmpflichtige Söhne Exekution geführt wurde, deren einer vor dem Feinde steht während der andere sich in Kriegsgefangenschaft befindet. Nach dem Militärtaxgesetze sind Landsturmpflichtige nach monate- vielleicht jahrelangen Dienstleistungen vor dem Feinde nach ihrer Entlassung wieder militärtaxpflichtig, so daß wir das Schauspiel erleben könnten, daß Invalide, welche ihre Gesundheit dem Vaterland geopfert haben, mit der Tapferkeitsmedaille auf der Brust, auf Krücken zum Steueramte wandern, um ihre Militärtaxe zu bezahlen. Es sei daher hoch an der Zeit, daß diesem Zustand, wodurch das Gerechtigkeitsgefühl der Bevölkerung auf das tiefste verletzt wird, durch eine Abänderung der Militärtax -Vorschriften ein Ziel gesetzt wird und er beantragte, der Stadtrat wolle nachstehende Petition an die Regierung beschließen:

„Der gegenwärtige Weltkrieg hat Tausende, die noch nicht in das stellungspflichtige Alter eingetreten oder für den militärischen Friedensdienst untauglich befunden und in den Landsturm eingereicht worden waren, zu den Waffen gerufen und in die Reihen der vor dem Feinde Kämpfenden gestellt und damit das, was die Allgemeinheit bisher für unwahrscheinlich ja für unmöglich gehalten hat, zur Tatsache gemacht.

Tausende dieser Landsturmangehörigen, die nunmehr vor dem Feinde stehen, haben dafür, daß ihnen die militärische Dienstpflicht in Friedenszeiten erspart geblieben ist, dem Staate ein Entgelt in der Form der Militärtaxe ~~xx~~ zu entrichten gehabt.

Gemäß § 4 der Novelle zum Militärtaxgesetze vom 10. Februar 1907 ist für die Landsturmangehörigen die Entrichtung der Militärtaxe für jedes Jahr ihrer Präsenzdienstleistung zu entfallen, ohne daß ihnen weitere Begünstigungen für den Kriegsdienst eingeräumt werden. Das Gesetz wertet also die Dienstleistung im Kriege ebenso wie jene im Frieden, obzwar der Kriegsdienst stündlich den Einsatz des eigenen Lebens fordert, die wirtschaftliche Existenz des Einzelnen und seiner Familie gefährdet und auch sonst unvergleichlich größere und schwerere Opfer verlangt als die militärische Friedensarbeit. Darum erfordert es aber auch die Billigkeit, den Kriegsdienst auch in Ansehung der Militärtaxe höher in Anschlag zu bringen als die Friedensdienstpflicht. Ebenso wie es ein Gebot der Billigkeit ist, in dieser Richtung einen Ausgleich zu schaffen, so fordert es auch die Gerechtigkeit und die große Dankeschuld der Gesamtheit. jenen.

die durch den Krieg an ihrer Erwerbskraft Schaden gelitten haben, Begünstigungen in weit höherem Maße einzuräumen, als dies nach § 5a der Novelle der Fall ist; nur das gänzliche Erlöschen der Taxpflicht kann als gerechte und würdige Gegenleistung für die völlige Einbuße der Erwerbsfähigkeit angesehen werden. Als Härte werden es aber Eltern empfinden, wenn sie nach Verlust eines oder mehrerer Söhne im Kriege, die sie oft unter Entbehrungen groß gezogen und an denen sie eine Stütze für ihre späteren Jahre zu finden hofften, künftig für weitere Söhne schon bei einem unter den gegenwärtigen und voraussichtlich auch künftigen Verhältnissen bescheidenem Einkommen von über 4000 K die Elterntaxe entrichten müssen. Und wie eine Milderung dieser Härte ein Gebot der Billigkeit ist, so erscheint es auch angemessen, jenen Söhnen, die der Krieg ihres Vaters beraubt hat, für den Verlust ihres natürlichen Führers und Beraters, den sie auch bei Eintritt in das taxpflichtige Alter nicht leicht entbehren können, eine Begünstigung in Ansehung der Militärtaxe zu gewähren.

Aus diesen Erwägungen stellt der Stadtrat an die hohe k.k. Regierung die Bitte, dieselbe wolle eine kaiserliche Verordnung folgenden Inhaltes erwirken:

1. Für militärtaxpflichtige Landsturmangehörige, welche im gegenwärtigen Kriege Kriegsdienste geleistet haben, entfällt nach ihrer Entlassung aus dem Dienste die Entrichtung der Dienstersatztaxe für so viele Jahre, als die Entrichtung der Taxe infolge ihres abgeleisteten Präsenzdienstes gemäß § 4 des Gesetzes vom 10. Februar 1907 für sie zu entfallen hatte. Landsturmangehörige in noch nicht assentpflichtigem Alter, welche Kriegsdienste geleistet haben, sind bei Eintritt der Voraussetzungen der Militärtaxpflicht für die gleiche Zahl von Jahren von der Entrichtung der Dienstersatztaxe befreit.

In beiden Fällen haben die gleichen Begünstigungen für die Eltern hinsichtlich der Elterntaxe zu gelten.

2. Bei Verlust der Erwerbsfähigkeit durch ein ohne eigenes Verschulden infolge einer Dienstesverrichtung oder durch einen Unfall während des Kriegsdienstes oder durch die Eigentümlichkeiten desselben verursachtes oder verschlimmertes Leiden oder Gebrechen, erlischt sowohl die Dienstersatz- als auch die Elterntaxepflicht. Bei teilweiser Einbuße der Erwerbsfähigkeit aus den obigen Ursachen tritt für jene Jahre, für welche bei Anwendung der Befreiungen nach Punkt 1 noch Militärtaxe zu zahlen wäre, eine Ermäßigung derselben in dem der Verminderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Ausmaße ein.

3. Eltern, deren Sohn oder deren Söhne vor dem Feinde gefallen oder infolge der Kriegsstrapazen gestorben sind, sind zur Entrichtung der Elterntaxe für weitere Söhne erst bei einem 8400 K übersteigenden Einkommen verpflichtet.

4. Söhne, deren Väter vor dem Feinde gefallen oder infolge der Kriegsstrapazen gestorben sind, haben die Dienstersatztaxe erst

von einem 2400 K übersteigenden Einkommen zu entrichten. Für Mütter dieser Söhne tritt die ~~Militär~~ Elterntaxepflicht erst bei einem Einkommen von über 6000 K ein.

Schließlich bittet der Stadtrat, die k.k. Regierung wolle die Landesstellen ermächtigen, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Invaliden oder solchen Landsturmpflichtigen, welche sich vor dem Feinde ausgezeichnet haben, rückständige Dienstersatztaxen ganz oder zum Teile nachzusehen. "

Diese Petition wurde vom Stadtrate einstimmig genehmigt und der Bürgermeister ersucht, den Magistrat anzuweisen, allen beteiligten Stellen neuerlich die weitestgehende Rücksichtnahme auf die durch die Kriegslage in vielen Fällen geschaffene wirtschaftliche Bedrängnis, bei Einhebung der Militärtaxe einzuschärfen.